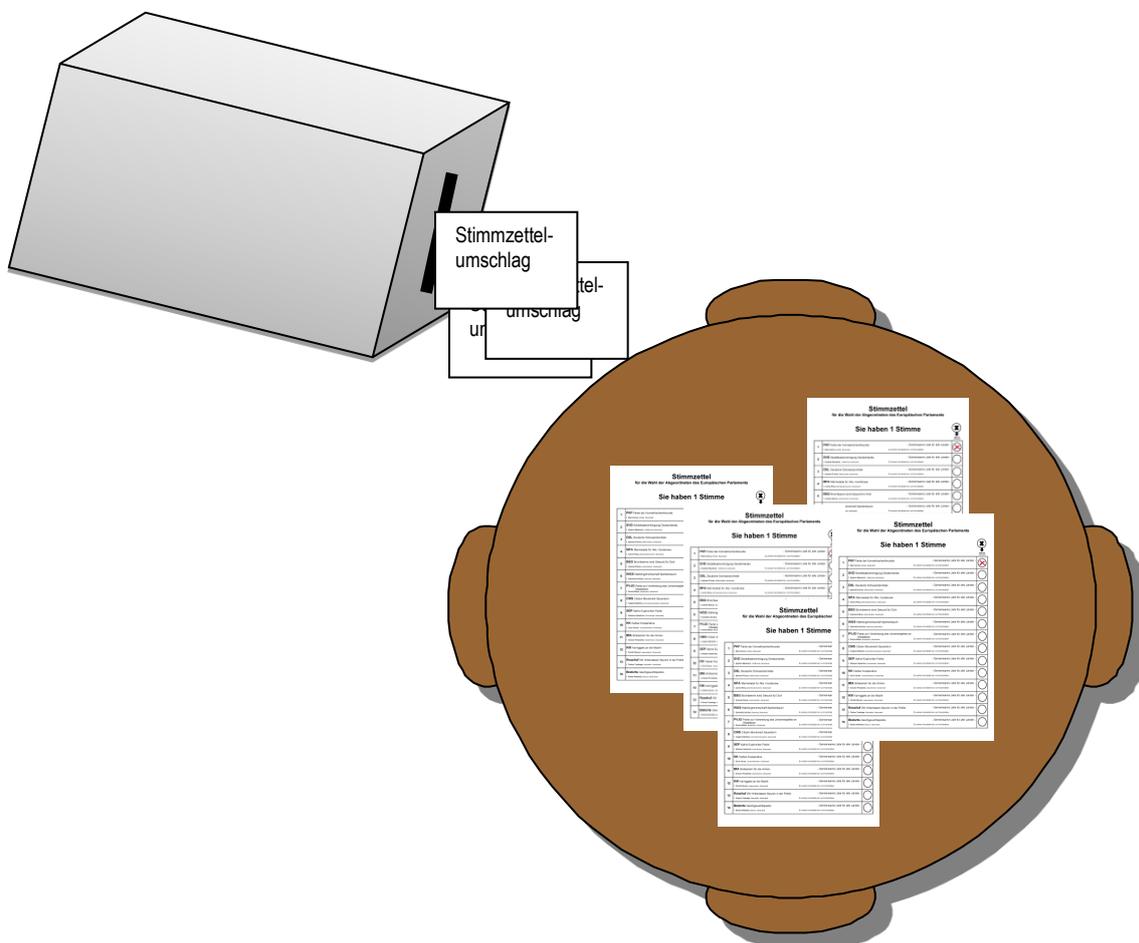




Europawahl 2024
Kurzleitfaden
zum Zulassungsverfahren der roten
Wahlbriefe (15 bis 18 Uhr)
sowie
zur Stimmenauszählung
ab 18 Uhr



Dieser Leitfaden stellt in zusammengefasster Form das Verfahren zur Zulassung der roten Wahlbriefe sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Eintragung der ermittelten Werte in die Niederschrift in einer kurzen tabellarischen Übersicht sowie anhand von Schaubildern dar.

Er stellt die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Mitglieder des Briefwahlvorstandes dar und soll somit behilflich sein, die unterschiedlichen Funktionen zu verdeutlichen.

Bitte verwenden Sie **unbedingt** zur Ergebnisermittlung zunächst das Vorschreibblatt, bevor Sie die Ergebnisse in die Wahlniederschrift eintragen. Dieses können Sie auch heraustrennen.

Im Leitfaden für die Briefwahlvorstände, der ebenfalls der Wahlkiste beigelegt ist, ist die Ergebnisermittlung unter Punkt 5 ausführlich mit Angabe der dazu empfohlenen Schulungsclips aufgeführt.

Inhaltsübersicht:

„Wer macht was?“ im <u>Zulassungsverfahren</u>	Seite 2
Zulassungsverfahren der Wahlbriefe von 15 Uhr bis 18 Uhr	Seite 3 - 5
„Wer macht was?“ bei der <u>Ergebnisermittlung</u>	Seite 6
Ergebnisermittlung im Briefwahlbezirk	Seite 7 – 10
Sonderfälle für gültige und ungültige Stimmen des Stapels C	Seite 11
Tabellarische Übersicht gültiger und ungültiger Stimmen	Anlage
Musterbeispiele für mögliche Kennzeichnungen des Stimmzettels (Landtagswahl!) bei der Stimmenabgabe	Anlage

Hier geht es zur **Additionshilfe zur Anfertigung der Wahlniederschrift** sowie zu einem **Plausibilitäts-Rechner** zur Kontrolle des von Ihnen ermittelten Wahlergebnisses für die **Schnellmeldung**.

<https://wahlhelfende.muelheim-ruhr.de/hilfe/additionshilfe>



<https://wahlhelfende.muelheim-ruhr.de/hilfe/plausibilitatsrechner>



„Wer macht was?“
- Hinweise für die Aufgabenverteilung
im Rahmen des Zulassungsverfahrens
von 15.00 bis 18.00 Uhr -



Vorneweg:

Der Briefwahlvorsteher und sein Stellvertreter greifen nur in einzelnen Fällen aktiv in das Zulassungsverfahren - u.a. das Öffnen der roten Wahlbriefe - ein. Die Hauptaufgabe des Briefwahlvorstehers ist die Koordination und Verteilung der Aufgaben. Es ist wichtig, dass der Briefwahlvorsteher den Überblick behält!

Allgemeine Aufgaben der einzelnen Funktionsträger bei der Zulassung
oder Zurückweisung der Wahlbriefe:



Briefwahlvorsteher/Stellvertreter

- benennt die Beisitzer, die die roten Wahlbriefe öffnen und kontrollieren sollen
- überprüft die von den Besitzern einzeln ausgesonderten Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben und lässt den gesamten Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe Beschluss fassen
- gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt das Ergebnis samt Zurückweisungsgrund auf dem Wahlbrief, verschließt diesen wieder, nummeriert diese fortlaufend und fügt sie der Niederschrift als Anlage (Umschlag C) bei



Schriftführer

- prüft anhand des Negativverzeichnisses, ob ein für ungültig erklärter Wahlschein vorliegt
- trägt die einzelnen Werte der vorliegenden zugelassenen und ggf. zurückgewiesenen Wahlbriefe in die Niederschrift ein
- ermittelt das Gesamtergebnis durch Addition der Zwischensummen



Beisitzer

- kontrollieren, ob die roten Wahlbriefe dem richtigen Briefwahlvorstand zugeordnet wurden anhand der Wahlbezirksnummer
(Tipp: Auf der Wahlurne sind die Nummern der zum Briefwahlvorstand gehörenden Wahlbezirke aufgeführt.)
- zählen die ungeöffneten roten Wahlbriefe und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel
- öffnen die roten Wahlbriefe



Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlbriefes, wenn Bedenken gegen diesen erhoben wurden.

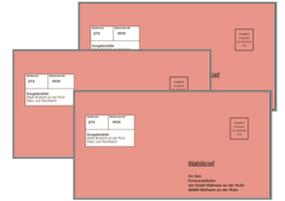
Zulassungsverfahren der Wahlbriefe von 15 Uhr bis 18 Uhr

1. Schritt: Kontrolle der Wahlbezirksnummer und Zählung der roten Wahlbriefe



3-4 Beisitzer

- kontrollieren, ob die roten Wahlbriefe dem richtigen Briefwahlvorstand zugeordnet wurden anhand der Wahlbezirksnummer
(Tipp: Auf der Wahlurne sind die Nummern der zum Briefwahlvorstand gehörenden Wahlbezirke aufgeführt.)
- zählen die ungeöffneten roten Wahlbriefe und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel



Schriftführer

- trägt die Gesamtzahl der überbrachten Wahlbriefe unter Ziffer 2.3 der Niederschrift ein

Hinweis:

Sollten im Laufe des Nachmittags weitere Wahlbriefe eingehen, sind diese unter Ziffer 2.4 der Niederschrift nachzutragen.

2. Schritt: Öffnen der roten Wahlbriefe und Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines roten Wahlbriefs



Briefwahlvorsteher/Stellvertreter

- benennt die Beisitzer, die die roten Wahlbriefe öffnen und kontrollieren sollen und überwacht diese Tätigkeit
- überprüft die von den Besitzern einzeln ausgesonderten Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben und lässt den gesamten Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe Beschluss fassen
- gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt bei einer Zurückweisung den Zurückweisungsgrund auf dem Wahlbrief, verschließt diesen wieder, nummeriert die Wahlbriefe fortlaufend und fügt sie der Niederschrift als Anlage (Umschlag C) bei



3-4 Beisitzer

- öffnen die roten Wahlbriefe und prüfen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers, ob die Briefwahlunterlagen vollständig sind
- bedenkliche Fälle werden an den Briefwahlvorsteher/Stellvertreter weitergegeben



Schriftführer

- überprüft anhand des vorliegenden Negativverzeichnisses, ob ein vorliegender Wahlbrief für ungültig erklärt wurde und legt diesen beiseite
(Hinweis: Liegt ein solcher Fall vor, muss der Wahlbrief durch gemeinsamen Beschluss zurückgewiesen werden!)
- trägt die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe unter Angabe des jeweiligen Grundes unter Ziffer 2.5 in die Niederschrift ein

Übersicht:

Die roten Wahlbriefe sind **zuzulassen**, wenn folgende Unterlagen vorliegen und die Versicherung an Eides statt vom Wähler unterschrieben wurde:



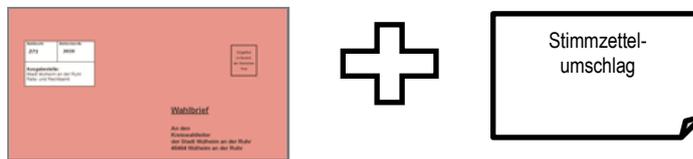
Die roten Wahlbriefe **sind zu beanstanden** und anschließend **zurückzuweisen**, wenn einer der unter Ziffer 2.5.3 der Niederschrift aufgeführten Fälle vorliegt.

Die nachfolgenden Beispiele stellen nur exemplarisch drei der insgesamt 7 unterschiedlichen Zurückweisungsgründe dar:

- 1. Fall: Der Wahlschein liegt vor, allerdings wurde die rückseitige Versicherung an Eides statt nicht vom Wähler oder ggf. einer Hilfsperson unterschrieben:



- 2. Fall: Der Wahlbriefumschlag enthält gar keinen Wahlschein, lediglich den Stimmzettelumschlag:



- 3. Fall: Der Wahlbriefumschlag enthält keinen amtlichen Stimmzettelumschlag



Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht bei der Gesamtzahl der Briefwähler (B1) aufgeführt, sondern gelten vielmehr als nicht abgegebene Stimmen!

Sie sind bei allen Wahlen keine ungültigen Stimmen und werden daher auch nur unter **Ziffer 2.5.3 der Niederschrift** eingetragen.

Im Anschluss daran werden die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt in den **Umschlag C** verpackt und **nicht weiter berücksichtigt**.

„Wer macht was?“
- Hinweise für die Aufgabenverteilung bei
der Ermittlung des Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr
im Briefwahlbezirk –



Vorneweg:

Der Briefwahlvorsteher und sein Stellvertreter greifen nur in einzelnen Fällen aktiv in das Auszählverfahren ein. Die Hauptaufgabe des Briefwahlvorstehers ist die Koordination und Verteilung der Aufgaben. Es ist wichtig, dass der Briefwahlvorsteher den Überblick behält!

Allgemeine Aufgaben der einzelnen Funktionsträger bei der Ergebnisermittlung:



Briefwahlvorsteher/Stellvertreter

- prüfen die vorsortierten Stimmzettel der vier einzelnen Stapel A bis D
 - bedenkliche Fälle werden auf den Stapel C + D (Dubiose) gelegt
- der Briefwahlvorsteher gibt die mehrheitliche Entscheidung über die Beschlussfassung der Stimmzettel der Stapel C + D bekannt und vermerkt das jeweilige Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite bzw. auf der Rückseite des weißen Stimmzettelumschlags



Schriftführer

- zählt die Wahlscheine
- trägt die Ergebnisse der einzelnen Stapel in das Vorschreibblatt in den Spalten ZS I und ZS II ein
- ermittelt das Gesamtergebnis (Spalte Insgesamt) durch Addition der beiden Zwischensummen



Beisitzer

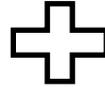
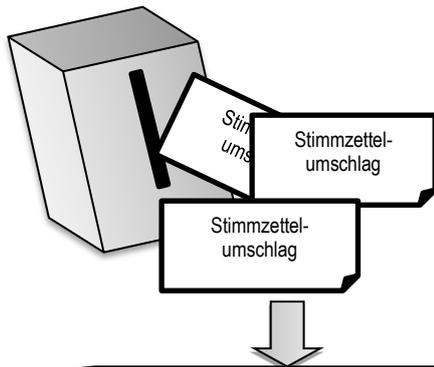
- zählen die ungeöffneten Stimmzettelumschläge und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel
- öffnen die blauen Stimmzettelumschläge
- sortieren die Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D
- zählen die Stimmzettel der Stapel A und B unter gegenseitiger Kontrolle



Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder abgegebenen Stimme der Stimmzettel der Stapel C + D.

Ergebnisermittlung im Briefwahlbezirk

1. Schritt: Zählung der Briefwähler



Briefwahlvorsteher

→ öffnet die Briefwahlurne



4 -5 Beisitzer

→ zählen sämtliche aus der Wahlurne entnommenen ungeöffneten weißen Stimmzettelumschläge und bilden beispielsweise 10er oder 50er Stapel
Tipp: 2er Teams bilden, damit die Stapel direkt nachgezählt werden können



Schriftführer

→ trägt die Anzahl der Stimmzettelumschläge unter Ziffer 3.2.1 der Niederschrift ein



Schriftführer

→ zählt die Wahlscheine und trägt die Anzahl unter Ziffer 3.2.1 der Niederschrift ein



1 Beisitzer

→ kontrolliert die Addition der Wahlscheine

Abgleich zwischen Wahlscheinen mit der Anzahl an Stimmzettelumschlägen

Grundsätzlich gilt:

Zahl der Stimmzettelumschläge = Zahl der Briefwähler

(Dies gilt auch bei Abweichungen zwischen den Wahlscheinen und den vorliegenden Stimmzettelumschlägen)

2. Schritt: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Aufgabenverteilung



1-3 Beisitzer

- öffnen die Stimmzettelumschläge und
- sortieren sämtliche Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D (Beispiele siehe Übersicht auf der nächsten Seite)



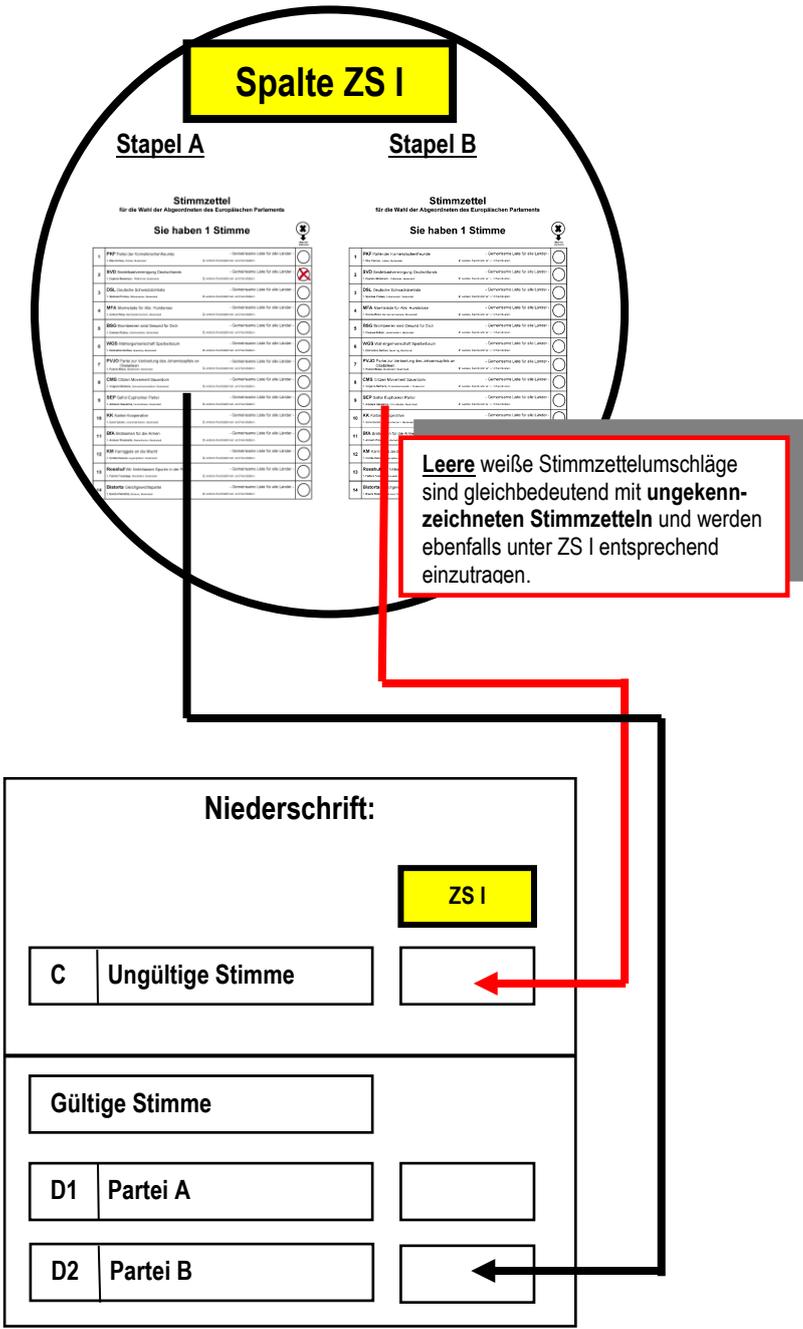
Briefwahlvorsteher/Stellvertreter

→ „Überwachung“ der Stapelbildung

Schritt 2.1: Sortierung der Stimmzettel auf die vier Stapel A bis D (ggf. unter Verwendung der Stapelschilder und Sortierhilfen)

Stapel	Welche Stimmzettel gehören hier hin?	Beispiele
Stapel A	<p>Hier gehören alle Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Stimme getrennt nach dem jeweiligen Wahlvorschlag - somit nach den einzelnen Parteien- hin. Damit haben Sie erfahrungsgemäß bereits ca. 80% der Stimmzettel sortiert.</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> </div>
Stapel B	<p>Auf diesen Stapel kommen komplett leer abgegebene Stimmzettelumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel. Bei diesen Stimmzetteln/Umschlägen handelt es sich jeweils um eine zweifelsfrei <u>ungültige</u> Stimme.</p>	<div style="text-align: center;"> <p>oder</p> </div>
Stapel C	<p>Auf diesen Stapel kommen alle Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel muss der gesamte Wahlvorstand beschließen.</p>	<div style="text-align: center;"> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> </div> </div>
Stapel D	<p>Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem anderen Stapel zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (bspw., wenn der Stimmzettel beschriftet wurde). Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Besitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels beschließen.</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments</p> <p>Sie haben 1 Stimme</p> </div> </div>

Schritt 2.2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen (Stapel A und B)



Aufgabenverteilung



Briefwahlvorsteher u. Stellvertreter

→ prüfen die vorsortierten Stimmzettel mit getrennt nach den Parteien (Stapel A)

Hinweis:
bedenkliche Fälle werden auf den Stapel D (Dubiose) gelegt

→ prüfen dann die ungekennzeichneten Stimmzettel und leeren Stimmzettelumschläge (Stapel B)

→ sagen dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an



jeweils 2 Beisitzer

→ zählen die Stimmzettel des Stapels A getrennt nach den Parteien unter gegenseitiger Kontrolle aus

→ zählen die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und leeren Stimmzettelumschläge des Stapels B unter gegenseitiger Kontrolle aus



Schriftführer

→ trägt die Ergebnisse auf Ansage des Wahlvorstehers in das Vorschreibblatt der **Spalte ZS I** ein

(Stapel A = gültige Stimmen und Stapel B = ungültige Stimmen)

Hinweise:

- **Wahlvorsteher, Stellvertreter** und **Schriftführer** beteiligen sich somit nicht an der Zählung der Stimmzettel!
- Nach Eintragung der Ergebnisse in die Spalte ZS I sind diese Stimmzettel an die Seite zu legen!

Schritt 2.3: Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel der Stapel C + D („Dubiose“) und Zusammenstellung des Gesamtergebnisses

Aufgabenverteilung



Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes beschließen mehrheitlich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder abgegebenen Stimme



Briefwahlvorsteher

- hält jeden Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag mit mehreren Stimmzetteln einzeln hoch und lässt den gesamten Briefwahlvorstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimme abstimmen
- gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt das Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite bzw. auf der Rückseite des Stimmzettelumschlags
- sagt dem Schriftführer nach der Zählung die Ergebnisse an



Schriftführer

- trägt die Ergebnisse auf Ansage des Briefwahlvorstehers in das Vorschreibblatt in der **Spalte ZS II** ein
- addiert die einzelnen Zwischensummen zur Ermittlung des Wahlergebnisses

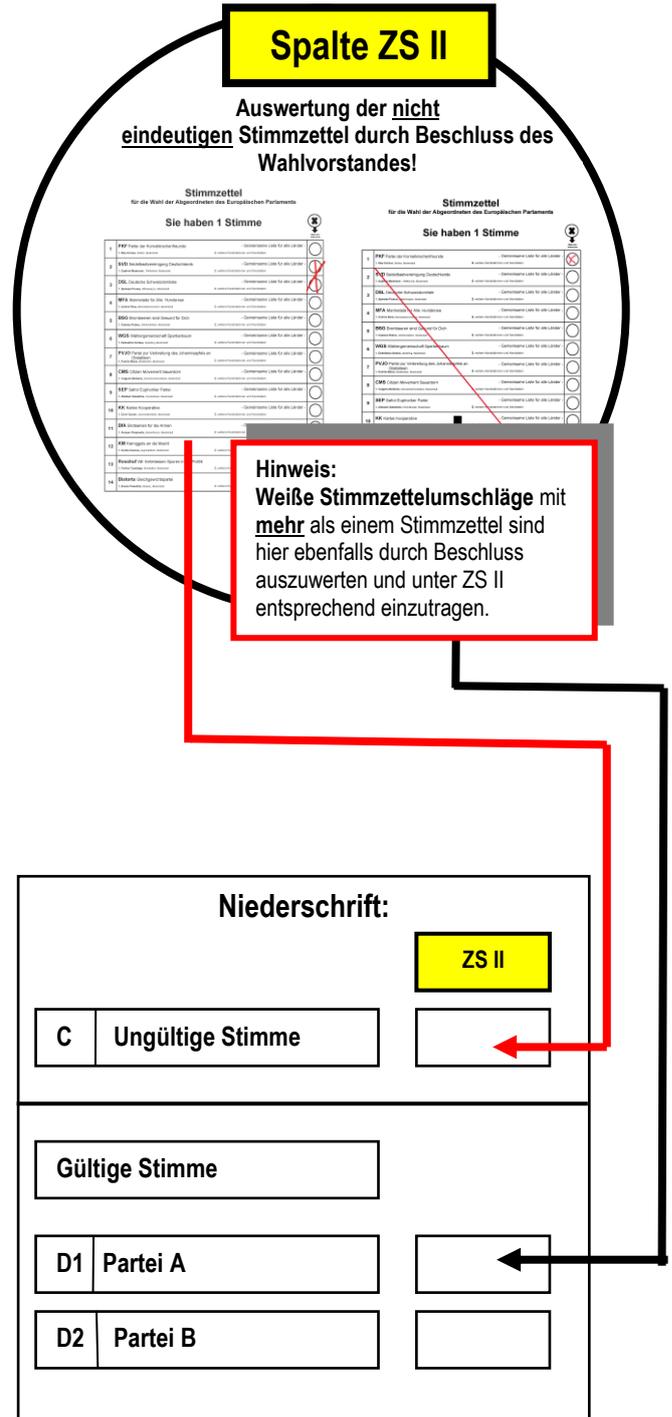


2 Beisitzer

- Überprüfen die Addition des Gesamtergebnisses

Tipp:

Zur gegenseitigen Kontrolle sollte sowohl ein Beisitzer als auch der Schriftführer die Ergebnisse der einzelnen Beschlüsse in einer Strichliste machen. Der Beisitzer kann dazu die vorliegenden leeren Bögen verwenden. Der Schriftführer kann die Spalte ZS II des Vorschreibblattes als Strichliste verwenden.



Sonderfälle für gültige und ungültige Stimmen des Stapels C

Die Beispiele für eine gültige und ungültige Stimme wurden durch den Gesetzgeber bereits konkretisiert und sind auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt. Unabhängig von diesen Beispielen werden nachfolgend einzelne Sonderfälle kurz abgebildet:

Sonderfall für eine gültige Stimmabgabe

Ein Beispiel für eine **gültige** Stimmabgabe, die ebenfalls unter **Ziffer 4., Spalte ZS II, Zeile D (bei der entsprechenden Partei)** in die Briefwahl Niederschrift einzutragen ist:

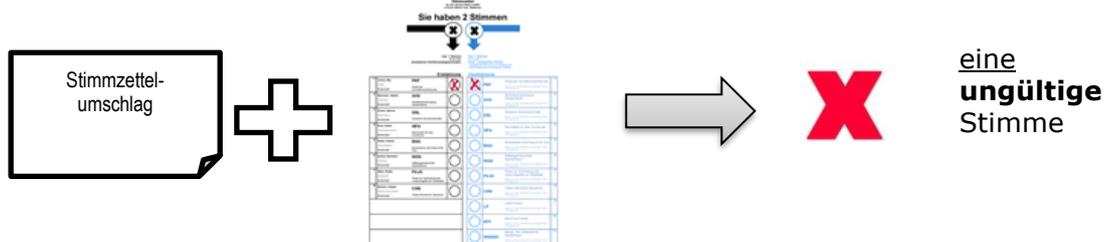
1. Fall: Es befinden sich zwei **identisch gekennzeichnete** Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag. Es handelt sich somit um **eine gültige** Stimme:



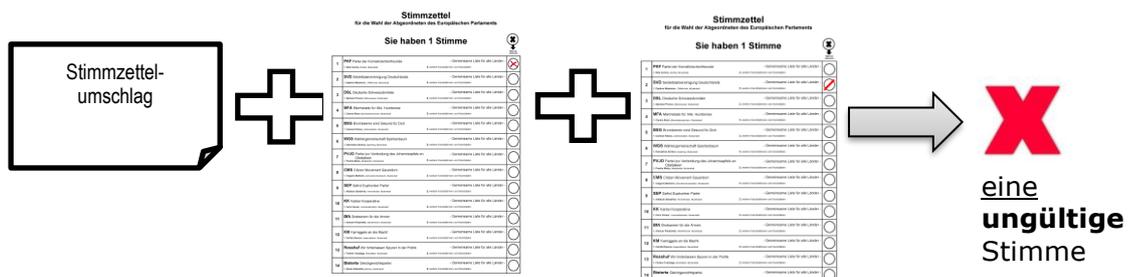
Sonderfall für eine ungültige Stimmabgabe

Beispiele für eine **ungültige** Stimmabgabe, die unter **Ziffer 4., Spalte ZS II, Zeile C** in die Briefwahl Niederschrift einzutragen sind:

1. Fall Es befindet sich ein falscher/alter Stimmzettel im Stimmzettelumschlag



2. Fall Es befinden sich zwei **unterschiedlich gekennzeichnete** Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag. Es handelt sich somit um **eine ungültige** Stimme:



Übersicht gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Hierbei soll **kein** kleinlicher Maßstab angelegt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin /der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Stimmzettelumschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/ den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/ Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist, also etwa einer Wahlbroschüre (Flyer) entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Bundesland bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgerissen oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl, beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt worden ist.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchstrichen und / oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sind,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riss oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer List eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises / Feldes vorgenommen worden ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme, wenn

- dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.